

## Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

### **13. Kundmachung über die Wahl des Betriebsrates für die Bediensteten des Allgemeinen Universitätspersonals sowie der Behindertenvertrauensperson**

#### **Termine der Wahl:**

**Mittwoch, 16. November 2016, 9 bis 16 Uhr,  
Dekanatssitzungssaal der NW-Fakultät, Hellbrunnerstr. 34/1**

sowie

**Donnerstag, 17. November 2016, 9 bis 16 Uhr,  
Senatssitzungssaal, Kapitelgasse 4/1**

1. In den Betriebsrat sind 12 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319) im Sekretariat der Personalabteilung der Universität, Kapitelgasse 4/2, zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf.
3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von allen im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zum 31. Oktober 2016 bei der unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum 2. November 2016 bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 16 ArbeitnehmerInnen unterfertigt ist, hierbei werden auf die erforderliche Anzahl die Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von 8 angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als Vertreter/in desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktion, Listenname) zu versehen.
5. Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bedacht genommen werden.
6. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom 11. November 2016 an im Sekretariat der Personalabteilung der Universität, Kapitelgasse 4/2, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

7. Die Stimmabgabe findet am 16. und 17. November 2016 zu den angegebenen Zeiten statt. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, z.B. durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wähler und Wählerinnen in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) übergebenen Umschlag legen. Dieser Umschlag ist sodann geschlossen der Vorsitzenden zu übergeben, die ihn ungeöffnet in die Urne legt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag (an den Wahltagen) an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechtes spätestens bis 8. November 2016 bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Dienstleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (blaues Wahlkuvert) zu geben. Dieser Umschlag (blaues Wahlkuvert), in dem sich ausschließlich der Stimmzettel befinden darf, darf keine Aufschrift oder Zeichen tragen, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, und ist sodann geschlossen (das Verschließen erfolgt allein durch Einstecken der Lasche und keinesfalls auf andere Weise) zusammen mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in den ebenfalls ausgehändigten oder übermittelten bereits frankierten Rücksendeumschlag zu legen. Dieser Rücksendeumschlag ist wiederum verschlossen im Postwege (an das angegebene Postfach) dem Wahlvorstand zu übermitteln.

Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am 17. November 2016 bis 16 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch ist er/sie nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Weiters wird an beiden Wahltagen aus dem Kreis der begünstigten Personen eine Behindertenvertrauensperson gewählt.

11. Mitglieder des Wahlvorstandes sind: Mag. Ingeborg Schrems, Dr. Karin Oberascher und Mag. Christine Wimmer-Gaibinger  
Ersatzmitglieder: Mag. Eva Herzog, Mag. Ingrid Ritter und Johann Leitner

Montag, 24. Oktober 2016

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes

Mag. Ingeborg Schrems e.h.

---

#### Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg